

## **Hinweise zur Erhebung von Daten im Zusammenhang mit dem Bayerisches Behördeninformationssystem, Landesmelderegister gemäß Art. 13 DSGVO**

### **1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit**

Diese Datenschutzhinweise erfolgen im Zusammenhang mit der Erhebung personenbezogener Daten im Rahmen des Bayerisches Behördeninformationssystem, Landesmelderegister.

### **2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen**

Verantwortlich für die Datenerhebung ist die Gemeinde Neubiberg, Rathausplatz 12, 85579 Neubiberg; E-Mailadresse: [gemeinde@neubiberg.de](mailto:gemeinde@neubiberg.de), Telefonnummer: +49 89 60012 0.

### **3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten**

Sie erreichen unsere Datenschutzbeauftragte unter: Gemeinde Neubiberg, Rathausplatz 12, 85579 Neubiberg, Tel.: 089 60012-548, Telefax: 089 60012-58, [datenschutz@neubiberg.de](mailto:datenschutz@neubiberg.de)

### **4. Zweck und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung**

Ihre Daten werden zu folgendem Zweck erhoben: Automatisiertes Abrufverfahren für Behörden entsprechend BMG und MeldDV.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung Ihrer Daten sind Art. 6 DSGVO, Art. 4 BayDSG-E i.V.m. Bayerischen Ausführungsgesetz zum Bundesmeldegesetz (BayAGBMG) und der Verordnung zur Übermittlung von Meldedaten (Meldedatenverordnung - MeldDV), BMG.

### **5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten**

Ihre personenbezogenen Daten werden intern weitergegeben an

#### Bundesweit:

- Öffentliche Stellen nach § 38 Abs. 1 BMG (einfache Behördenauskunft)
- Behörden nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 BMG (Sicherheitsbehörden)
- Zuzugsmeldebehörden im Rahmen des automatisierten Abrufverfahrens zur

Anmeldung (Vorausgefüllter Meldeschein/VAMS) nach § 4 1. BMelddDÜV

#### Bayernweit:

Bereitstellung von Melderegisterdaten für Behörden:

- 1.) Landesamt für Verfassungsschutz nach § 11 MeldDV
- 2.) Gerichte nach § 11 MeldDV
- 3.) Staatsanwaltschaften nach § 11 MeldDV
- 4.) Steuerfahndung, Bußgeld- und Strafsachstellen der Finanzämter nach § 11 MeldDV

- 5.) Ausländerbehörden nach § 12 MeldDV
- 6.) Katastrophenschutzbehörden nach § 7 MeldDV
- 7.) Zulassungs- und Führerscheinstellen nach § 14 MeldDV
- 8.) Agenturen für Arbeit nach SGB II und III nach § 16 MeldDV
- 9.) Gewerbebehörden nach § 18 MeldDV
- 10.) Gewerbeaufsichtsämter nach § 19 MeldDV
- 11.) Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) nach § 20 MeldDV
- 12.) Landesamt für Finanzen nach § 21 MeldDV
- 13.) Polizei (VOWI / BLKA) nach § 6 Abs. 2 MeldDV i.V.m § 5 Abs. 1 und 2 sowie § 6 Abs. 1 MeldDV
- 14.) Behörden nach dem Bayerischen Wohnungsbindungsgesetz und dem Bayerischen Wohnraumförderungsgesetz nach § 15 MeldDV
- 15.) Vermessungsämter nach § 17 MeldDV
- 16.) Standesämter nach § 22 MeldDV
- 17.) Wohngeldbehörden nach § 23 MeldDV
- 18.) Versorgungsanstalten der bayerischen Versorgungskammern nach § 24 MeldDV
- 19.) Gerichtsvollzieher nach § 25 MeldDV
- 20.) Suchdienste nach § 26 MeldDV
- 21.) Integrierte Leitstellen nach § 13 MeldDV
- 22.) Bayerisches Landeskriminalamt nach § 6 Abs. 1 MeldDV i.V.m. § 5 Abs. 1 sowie Abs. 2 Nrn. 1 bis 5 MeldDV
- 23.) Jugendämter nach § 8 MeldDV
- 24.) Untere Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz nach § 27 MeldDV
- 25.) Zentrale Stelle der kassenärztlichen Vereinigung in Bayern nach § 30 MeldDV
- 26.) Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) § 30a MeldDV

## 6. Dauer der Speicherung personenbezogener Daten

Ihre Daten werden nach der Erhebung bei der Gemeinde Neubiberg so lange gespeichert, wie dies unter Einhaltung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die jeweiligen Aufgabenerfüllungen erforderlich ist.

Die Regeln zur Aufbewahrung und Löschung von Daten ergeben sich aus § 13, § 14 und § 15 BMG

1.) Betroffene Person: Löschung nach 55 Jahren nach letztem Wegzug oder Tod

Ausnahmen:

1.16 Suchdienste: Löschung unverzüglich nach Übermittlung

1.17 Waffenerlaubnis / Sprengstofferelaubnis: Löschung sofort nach Wegzug oder Tod

1.18 Aufenthaltsfragen: Löschung sofort nach Wegzug oder Tod

1.19 Wohnungsgeber: Löschung sofort nach Wegzug oder Tod

1.20 Wehrerfassung: Löschung sofort nach Wegzug oder Tod

1.21 Wahlberechtigung: Löschung nach 30 Tagen nach dem Wegzug und der

Auswertung der Rückmeldung oder bei Tod

1.22 Ausstellung Pässe und Ausweise: Löschung sofort nach Wegzug oder Tod

1.23 Ausstellungsbehörde, Ausstellungsdatum, letzter Tag der Gültigkeitsdauer und Seriennummer der Ausweise: Löschung nach 30 Tagen nach dem Wegzug und der Auswertung der Rückmeldung oder bei Tod

1.24 Ankunftsnachweis: Löschung, sobald die Gültigkeitsdauer um mehr als 3 Monate abgelaufen ist oder 30 Tagen nach Wegzug oder Tod

2.) Gesetzlicher Vertreter: Löschung nach 55 Jahren nach letztem Wegzug oder Tod

3.) Ehegatte oder Lebenspartner: Löschung nach 55 Jahren nach letztem Wegzug oder Tod

4.) Minderjährige Kinder: Löschung, wenn das Kind volljährig wird

Weitere Ausnahmen siehe § 13 BMG

## 7. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die o.g. öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.